

■ RdW 2007/543, 515

# Rechtsfolgen unzulässig hoher Vorstandsbezüge

Durch die in letzter Zeit erfolgte (auch öffentliche) Diskussion über die Höhe von Vorstandsbezügen hat die Frage der Rechtsfolgen von unzulässig hohen Vorstandsentschädigungen an Bedeutung gewonnen. Eine eingehende Auseinandersetzung mit dieser Problematik in der österreichischen Literatur und Rechtsprechung liegt – soweit ersichtlich – nicht vor.

RA Dr. Wolfgang T. Graf, LL.M.  
Wien

## 1. Fragestellung

Zu klären ist die Frage, ob und inwieweit Vereinbarungen wirksam und daher bindend sind, die überhöhten Zahlungen an Vorstandsmitglieder zugrunde liegen, und ob die für die Gesellschaft handelnden Personen (Aufsichtsrat) unter Umständen schadenersatzpflichtig werden können. Unterschieden werden muss in diesem Zusammenhang zwischen jenen Zahlungen, die im Vorstandsvertrag für die laufende Tätigkeit des Vorstandes vereinbart worden sind, und jenen, die im Zuge der Auflösung eines Vorstandsvertrages über die im Vorstandsvertrag vereinbarten Zahlungen hinaus geleistet werden („Golden Handshake“).

## 2. Ausgangslage und Überblick über den Meinungsstand

Der Abschluss und die Auflösung von Vorstandsverträgen liegt bei der Aktiengesellschaft in der alleinigen Kompetenz des Aufsichtsrates<sup>1)</sup>. Gem § 78 Aktiengesetz (AktG) hat der Aufsichtsrat dafür zu sorgen, dass die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder (Gehälter, Gewinnbeteiligung, Aufwandsentschädigung, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds und zur Lage der Gesellschaft stehen. Zweifellos gilt § 78 Abs 1 AktG auch für an Vorstandsmitglieder gezahlte Abfertigungen im Stadium der Beendigung des Anstellungsvertrags<sup>2)</sup>.

Wird dieses Verhältnismäßigkeitsgebot des § 78 AktG verletzt, stellt sich die Frage, wie damit umgegangen werden soll. In der österreichischen Rechtsprechung und Literatur finden sich hierzu nur kurze und nicht näher begründete Stellungnahmen:

Der OGH<sup>3)</sup> hat in einem Fall von betrieblichen Pensionszusagen festgehalten, dass es mit Ausnahme eines (in dem konkreten Fall nicht in Betracht kommenden) bewussten Zusammenwirkens der bei Vertragsabschluss handelnden Personen zum Nachteil der Gesellschaft keine Handhabe gegen eine in der Folge eintretende Belastung der Gesellschaft durch unangemessen hohe Pensionen gäbe.

*Eiselsberg/Haberer*<sup>4)</sup> gehen davon aus, dass eine unangemessene Vorstandsvergütung nicht zur Nichtigkeit des Vorstandsvertrages, auch nicht was den überschießenden Teil betrifft, führt. Eine Nichtigkeit wird von diesen Autoren nur dann angenommen, wenn es sich um eine gänzlich sittenwidrige Vereinbarung handelt. Eine Nichtigkeit lehnen *Eiselsberg/Haberer* schon aus

Gründen der Rechtssicherheit und des allgemeinen Grundsatzes „pacta sunt servanda“ ab.

*Strasser*<sup>5)</sup> führt unter Berufung auf die Entscheidung des OGH vom 11. 1. 1989, (OGH DRdA 1989, 417) aus, dass – sofern ein Vorstandsvertrag gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot des § 78 Abs 1 AktG verstößt – der Vertrag (ausgenommen Fälle von sittenwidrigen Bezugsvereinbarungen) weder als Ganzes noch in dem davon betroffenen Teil nichtig sei. *Strasser* weist auch darauf hin, dass jene Aufsichtsratsmitglieder, die sorgfältig einem derartigen Vorstandsvertrag zugestimmt haben, schadenersatzpflichtig werden können<sup>6)</sup>.

*Krejci*<sup>7)</sup> ist der Ansicht, dass auch dann, wenn früher oder später kein Zweifel daran besteht, dass die Bezüge unangemessen hoch geraten sind, davon auszugehen sei, dass die diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen Vorstandsmitgliedern und Aktiengesellschaft – Kollusion, Knebelung und dergleichen ausgenommen – gültig sind und insofern lediglich eine Haftung jener Aufsichtsratsmitglieder in Frage kommt, die auf vorwerfbare Art und Weise die an sich gültig vereinbarte Überzahlung ausgehandelt haben.

In der deutschen Literatur wurde diese Frage vor allem in der jüngeren Literatur differenzierter beurteilt. Abweichend von der traditionellen Auffassung<sup>8)</sup>, die von einer Gültigkeit des Vertrages und einer allfälligen Schadenersatzverpflichtung des Aufsichtsrats ausgeht, dürfte sich nunmehr die Gegenmeinung durchsetzen. Das wird zum Teil mit der Pflicht des Vorstands begründet, sich keine unangemessenen Bezüge zusagen zu lassen, bei deren Verletzung eine Schadenersatzpflicht hinsichtlich der überschießenden Differenz besteht<sup>9)</sup>. Ein anderer Teil der Literatur<sup>10)</sup> meint, dass in der Vereinbarung von gegen § 78 AktG (§ 87 dAktG) verstößenden Vorstandsbezügen ein Missbrauch der Vertretungsmacht liege, der den Vorstandsmitgliedern bewusst oder jedenfalls evident sein müsse, woraus die Nichtigkeit der Vereinbarung und damit Bereicherungsansprüche gegen die Vorstandsmitglieder folgten.

Die Auffassung, wonach der Vertrag gültig, der Aufsichtsrat aber schadenersatzpflichtig wird, führt – wie etwa *Lutter*<sup>11)</sup> anführt – zu der grotesken Situation, dass der begünstigte Vorstand gegen seinen zu großzügigen Aufsichtsrat auf Schadenersatz bezüglich des überhöhten Teils der Vergütung klagen müsste.

1) *Strasser in Jabornegg/Strasser*, AktG II<sup>4</sup> Rz 75 zu § 75, 76; *Nowotny in Doralt/Nowotny/Kalss*, Kommentar zum Aktiengesetz I Rz 6 zu § 75; *Kittel*, Handbuch für Aufsichtsratsmitglieder (2006) 221.

2) *Schima*, RdW 1990, 448.

3) OGH RdA 1989/30.

4) *Eiselsberg/Haberer*, Zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung, RWZ 2004/17.

5) *Strasser in Jabornegg/Strasser*, AktG II<sup>4</sup> Rz 142 zu §§ 77 bis 84.

6) Ebenso *Büchtele*, Corporate-Governance-kompatible Anreiz- und Vergütungssysteme für Führungskräfte unter besonderer Berücksichtigung von Aktienoptionen, GesRZ 2004, 240 ff, mit Verweis auf *Semler in Förschle-Kaiser-Moxter*, FS Budde, 599 (602), und *Noack*, BB 13/2004, 1.

7) *Krejci*, Über unzulässige Aufsichtsratsvergütungen, *ecolex* 1991, 776.

8) *Huffer*, AktG<sup>6</sup> Rz 5 zu § 87; *Mertens* in *Kölnener Kommentar zum Aktiengesetz*<sup>2</sup> Rz 3 zu § 87; *Thüsing*, ZGR 2003, 457, 505.

9) *Pletzer*, ZIP 2006, 205, 208; *Semler* in *Liber amicorum Happ*, 2006; *Lutter*, ZIP 2006, 733.

10) *Martens*, ZHR 169 (2005) 124, 136; *Fleischer*, DStR 2005, 1318, 1322.

11) *Lutter*, ZIP 2006, 733, 735.

### 3. Eigener Lösungseinsatz

Meiner Ansicht ist diese Problematik unter Rückgriff auf die allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze des Vertrags- und Schadenersatzrechtes zu lösen:

#### 3.1. Unangemessenheit von Vorstandsbezügen

Damit sich die oben angeführte Problematik überhaupt stellt, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die dem Vorstandsmitglied gewährten Bezüge „unangemessen“ im Sinne des § 78 Abs 1 AktG und damit unzulässig sind. Die Bestimmung des § 78 Abs 1 AktG gibt für die Beurteilung der Angemessenheit mit den Aufgaben des Vorstandsmitgliedes und der Lage der Gesellschaft zwei Vergleichsmaßstäbe an, die kumulativ heranzuziehen sind, nämlich (i) die Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitgliedes und (ii) die Lage der Gesellschaft. Unter den Aufgaben versteht das Gesetz den Tätigkeitsbereich, der einem Vorstandsmitglied durch Anstellungsvertrag, Satzung oder Geschäftsordnung zugewiesen ist. Unter der Lage der Gesellschaft wird allgemein ihre wirtschaftliche Gesamtsituation verstanden<sup>12)</sup>. Neben den im Gesetz ausdrücklich angeführten Vergleichsmaßstäben können nach herrschender Meinung weitere Gesichtspunkte in die Angemessenheitsbeurteilung einfließen, wie insbesondere die Leistungen des Vorstandsmitgliedes und seine Erfahrung<sup>13)</sup>.

§ 78 richtet sich an den Aufsichtsrat und gibt ihm Handlungsmaximen vor. Die Vorgabe, dass keine unangemessenen Bezüge festgesetzt werden dürfen, würde indes auch ohne § 78 gelten, da der Aufsichtsrat zu einem am Unternehmenswohl gem § 70 AktG orientierten Handeln nach dem Maßstab eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters verpflichtet ist (§§ 99, 84 AktG iVm § 70 AktG). Er hat – in den Worten des OGH – wie ein ordentlicher Geschäftsleiter bei selbstständiger treuhändiger Verwaltung fremden Vermögens zu handeln<sup>14)</sup>. Ein auf diese Weise handelnder Aufsichtsrat setzt keine unangemessenen Bezüge fest. § 78 AktG hat demgemäß klarstellende Funktion<sup>15)</sup>. Lediglich hinsichtlich der Faktoren, die bei der Gehaltsfestsetzung zu berücksichtigen sind (Aufgaben des Vorstandsmitgliedes, Lage der Gesellschaft), könnte § 78 AktG eigenständige Bedeutung zukommen. Da diese jedoch, wie bemerkt, nicht abschließend zu verstehen sind, geht der Norminhalt kaum über eine Klarstellung hinaus.

Abgesehen von den schon bei Vorstandsbestellung bestehenden Problemen der Festlegung eines angemessenen Bezuges, wird diese Problematik bei Auflösungsvereinbarungen weiter verschärft. Die Gründe für eine derartige Auflösung des Anstellungsvertrages können vielfältig sein. Zu denken ist etwa an für die Aktiengesellschaft nicht mehr tragbare Auffassungsunterschiede zwischen mehreren Vorständen und/oder dem Aufsichtsrat, die eine weitere Tätigkeit des Vorstands für die Aktiengesellschaft für diesen oder für die Aktiengesellschaft untragbar machen. Nur der Klarheit halber ist darauf hinzuweisen, dass diese Problematik von der in Deutschland im Zuge des „Mannesmann-Prozesses“ kontroversiell diskutierten Frage

der Zulässigkeit von Anerkennungsprämien zu unterscheiden ist<sup>16)</sup>: Anders als bei Anerkennungsprämien, die Leistungen der Vorstände in der Vergangenheit entlohnen, erhält der Vorstand im Rahmen der Auflösungsvereinbarung eine Zahlung, damit er nicht mehr für die Aktiengesellschaft tätig wird.

Die Frage der Höhe der Abfindung eines scheidenden Vorstandsmitgliedes im Rahmen von Auflösungsvereinbarungen wird entscheidend davon abhängen, ob dem jeweiligen Vorstandsmitglied eine Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann oder ob die Auflösung aus anderen Gründen, die nicht auch zu einer Auflösung des Vorstandsvertrages aus wichtigem Grund führen kann, erfolgt. Im Fall der Pflichtverletzung hat sich die Höhe der Abfindungszahlung wohl nur zwischen einem angemessenen Betrag zur Abgeltung eines gewissen Prozessrisikos und gar keiner Zahlung zu bewegen. In dem Fall, wo die Auflösung des Anstellungsvertrages mit dem Vorstandsmitglied ohne wichtigen Grund erfolgen soll, wird dieses Vorstandsmitglied zu Recht jedenfalls auf Vertragserfüllung bestehen können. Bei der Prüfung, ob darüber hinausgehende Zahlungen (Golden Handshake) erlaubt sind, ist insbesondere zu fragen, ob derartige Zahlungen im Unternehmensinteresse liegen können. Wie oben angeführt, stellt § 78 AktG lediglich eine Konkretisierung der allgemeinen Handlungsmaxime dar, wonach der Aufsichtsrat das Unternehmensinteresse zu fördern hat. Daher geht es um die Frage, ob die Auflösung und die Zahlung eines Abfindungsbetrages im Unternehmensinteresse liegen. Die Unangemessenheit der Bezüge ergibt sich aus einer nicht im Unternehmensinteresse vereinbarten Zahlungsverpflichtung der Aktiengesellschaft, wobei dem jeweiligen Vorstandsmitglied zumindest in gleichem Ausmaß wie dem Aufsichtsrat das mangelnde Unternehmensinteresse der vereinbarten Zahlung bekannt sein muss. In Fällen, in denen das Unternehmensinteresse dies gebietet – etwa im Zusammenhang mit Vereinbarung eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots, Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten, Gewährleistung eines reibungslosen Überganges – ist eine derartige Zahlung unter Berücksichtigung der Gesamtlage des Unternehmens und aller sonstigen die Entscheidung beeinflussender Umstände mE zulässig. Die diesbezügliche Entscheidungsfindung des Aufsichtsrates, bei der es jeweils auf die Umstände des Einzelfalles ankommt, stellt unzweifelhaft eine unternehmerische Entscheidung dar, für die eine Haftung des Aufsichtsrates nur dann besteht, wenn der Aufsichtsrat seinen Ermessensspielraum eklatant überschritten hat. Eine gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung des Aufsichtsrates ist nur bei einer geradezu unvertretbaren unternehmerischen Entscheidung möglich<sup>17)</sup>.

Nur dann stellt sich die im Folgenden zu erörternde Frage, von wem ein zu hoher Vorstandsbezug zurückgefordert werden kann.

#### 3.2. Vertragsrechtliche Ausgangssituation

Unstrittig ist, dass die Gesellschaft sowohl bei Abschluss als auch bei Auflösung des Vertrages mit einem Vorstandsmitglied durch den Aufsichtsrat vertreten wird. Hinsichtlich der von einem (gesetzlichen) Vertreter abgeschlossenen Verträge sind die

12) Siehe dazu *Fleischer*, DStR 2005, 1280 (1281).

13) Vgl *Fleischer*, DStR 2005, 1280 (1281) mwN; vgl auch Regel 27 des ÖCGK, der auf die Erreichung der Unternehmensziele und damit ein Leistungsparameter abstellt.

14) OGH wbl 2002, 325.

15) *Hoffmann-Becking*, ZHR 169 (2005) 156; *Fleischer*, DStR 2005, 1280; *Nowotny* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, Kommentar zum Aktiengesetz (2003) § 78 RN 2; vgl auch *Brauer*, NZG 2004, 502 mit Belegen aus der Gesetzgebungsgeschichte. Im Ergebnis auch *Hörlsberger/Schröckenfuchs*, Können strafrechtliche Konsequenzen „zu hoher“ Prämien an den Vorstand vermieden werden? *ecolex* 2004, 373 ff, 375.

16) Siehe zu dieser Diskussion etwa *Martens*, ZHR 169 (2005) 124-154; *Fleischer*, Der Betrieb 10/2006, 542; *Pelzer*, ZIP 2006, 2005.

17) Vgl OGH vom 26. 2. 2002, 1 Ob 144/01k GesRZ 2002, 86; ferner *Kittel*, Die Haftung des Aufsichtsrates<sup>2</sup>, 179 mwN in FN 955. In Deutschland wurde durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechtes kodifiziert, dass eine Pflichtverletzung bereits dann entfällt, wenn das Vorstandsmitglied vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (siehe dazu *Fleischer*, ZIP 2004, 689 f).

einschlägigen Bestimmungen des ABGB und des UGB über den Abschluss von Verträgen durch Vertreter anzuwenden.

In § 97 AktG wird der Aufsichtsrat zur Vornahme von Rechtsgeschäften der Gesellschaft mit Vorstandsmitgliedern ermächtigt. Die dem Aufsichtsrat durch § 97 AktG verliehene Vertretungsbefugnis ist als organschaftliche Vertretung zu verstehen. Es handelt sich hierbei um eine durch gesetzliche Vorschrift begründete Ermächtigung zu direkter Vertretung der Gesellschaft im Sinne des Vollmachtsrechts des ABGB<sup>18)</sup>.

Diese allgemeine Vertretungsregelung im Hinblick auf die Regelung von Rechtsverhältnissen mit Vorstandsmitgliedern wird durch die Bestimmung des § 78 Abs 1 inhaltlich determiniert, wonach die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds und zur Lage der Gesellschaft stehen müssen. Sofern die den Vorstandsmitgliedern zugesagten Bezüge nicht mehr verhältnismäßig sind, würde der Aufsichtsrat seine ihm eingeräumte Geschäftsführungsbefugnis überschreiten.

Es liegt damit jene Konstellation vor, die allgemein unter dem Stichwort „Missbrauch der Vertretungsmacht“ diskutiert wird. Eine Bestimmung – § 97 AktG – verleiht dem entscheidenden Organ grundsätzlich unbeschränkte Vertretungsmacht, in der internen Entscheidungsfindung (der Geschäftsführungsbefugnis) ist es jedoch durch eine andere Norm – § 78 AktG – gebunden und beschränkt. Die neuere Judikatur des OGH geht nun – im Kontext von Verstößen gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr und der Frage, ob solche Verstöße unbeteiligten Dritten entgegengehalten werden können – davon aus, dass bei Verletzung gesetzlicher Bindungen ein die Nichtigkeit begründender Missbrauch der Vertretungsmacht über die unstrittig anerkannten Kollisionsfälle hinaus dann vorliegt, wenn dem Dritten der Verbotswidrigkeit bekannt war oder evident sein musste<sup>19)</sup>. Das wird in den in diesem Zusammenhang zu diskutierenden Fällen regelmäßig der Fall sein. Die Entscheidung des Aufsichtsrats verstößt gegen § 78 AktG, wenn er seinen am Unternehmenswohl zu orientierenden Ermessensspielraum eklatant, also evident überschreitet. Dann muss es aber auch dem begünstigten Vorstandsmitglied evident sein, dass der Aufsichtsrat nicht im Unternehmenswohl handelt. In der deutschen Literatur wird darüber hinaus sogar diskutiert, ob an dem Erfordernis des evidenten Missbrauchs bei Geschäften zwischen Aktiengesellschaft und Vorstand überhaupt festzuhalten ist, da sich der Vorstand in einem Verhältnis treuhändischer Vermögenswahrung zur Gesellschaft befindet und er somit denselben Pflichten unterliegt, die auch der Aufsichtsrat zu beachten hat. Insbesondere von *Fleischer*<sup>20)</sup> wird ins Treffen geführt, dass Vorstandsmitglieder sich nicht auf die organschaftliche Vertretungsmacht des pflichtwidrig handelnden Aufsichtsrates stützen können. *Fleischer* ist der Ansicht, dass es sich hierbei nicht um einen Anwendungsfall des Rechtsmissbrauchsverbots handelt, sondern um eine teleologische Reduktion der Vertretungsregeln bei Insider-Geschäften. Dieser Ansicht ist zu folgen. Denn der Grundsatz, dass interne Bindungen grundsätzlich nicht auf die organschaftliche Vertretungsmacht durchschlagen, erklärt sich aus Verkehrsschutzgründen. Der Vorstand als Insider bedarf aber

keines derartigen besonderen Vertrauensschutzes<sup>21)</sup>. In der Praxis wird diese Einschränkung des Vertrauensschutzes freilich wohl von geringerer Bedeutung sein, da den Vorstandsmitgliedern die evidente Überschreitung des Ermessensspielraums ebenso evident sein muss<sup>22)</sup>.

Davon wird mE bei erstmaligem Abschluss eines Anstellungsvertrags eine Ausnahme zu machen sein. Denn hier hat ja das neue Vorstandsmitglied regelmäßig keinen umfassenden Einblick in die Lage der Gesellschaft und den Aufgabenbereich. Verfügt jedoch das Vorstandsmitglied über zumindest das gleiche „Insider-Wissen“ wie der Aufsichtsrat, was bei Vertragsverlängerungen oder Auflösungsvereinbarungen der Fall ist, so hätte dieses Vorstandsmitglied auch von der Unangemessenheit der Bezüge im Sinne des § 78 AktG wissen müssen. In diesem Fall wäre eine Vereinbarung wegen Missbrauch der Vertretungsmacht und Kenntnis bzw. evidenter Kenntnis dieses Missbrauchs nichtig. Für bereits bezahlte Entschädigungen besteht ein bereicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Vorstandsmitglied.

### 3.3. Ergebnis

Als Ergebnis ist daher festzuhalten: Der Aufsichtsrat handelt bei der Vereinbarung der Vorstandsbezüge, worunter auch Auflösungsvereinbarungen fallen, dann pflichtwidrig, wenn er den auch von § 78 AktG eingeräumten Ermessensspielraum evident überschreitet. In einem solchen Fall muss aber auch dem Vorstandsmitglied die Pflichtwidrigkeit evident sein, sodass die Vereinbarung wegen Missbrauchs der Vertretungsmacht nicht wirksam zustande kommt bzw. nichtig ist. Bei erstmaligem Abschluss eines Vorstandsvertrags kann mangels ausreichenden „Insider“-Wissens des Vorstandsmitglieds ausnahmsweise anderes gelten.

Als Rechtsfolgen bei Ermessensüberschreitungen kommen bei Vorliegen der übrigen schadenersatzrechtlichen Voraussetzungen (Kausalität und insbesondere Verschulden) ein Schadensersatzanspruch gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern bei eklatanter Ermessensüberschreitung und ein bereicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch gegenüber dem jeweiligen Vorstandsmitglied in Betracht.

Im Ergebnis wird in solchen Fällen wohl der bereicherte Vorstand den Rückforderungsanspruch zu erfüllen haben<sup>23)</sup>.

21) Vgl. *Koppensteiner*, GmbHG<sup>2</sup> (1999) § 20 RN 22 zu Geschäften der Gesellschaft mit Mitgliedern anderer Gesellschaftsorgane und Mitgeschäftsführern bei der GmbH.

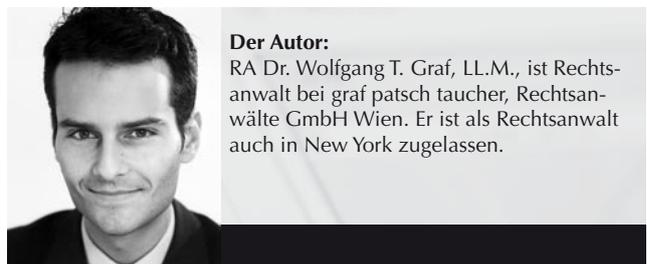
22) So auch *Mertens*, ZHR 169 (2005) 136; *Fleischer*, DStR 2005, 1322 f.

23) Siehe dazu OGH JBl 1994, 537. Es wäre nicht einsichtig, würde man ein von einer unangemessenen Zahlung an ein Vorstandsmitglied in keiner Weise einen Vorteil ziehendes Aufsichtsratsmitglied zur Rückzahlung verpflichten, ihm aber nicht vollen Regress gegen den einen rechtswidrigen Vorteil erlangenden Vorstand zubilligen. Vorausgesetzt, dass die betroffenen Vorstandsmitglieder entsprechend liquide sind, der Bereicherungsanspruch somit werthaltig ist, wäre der „Endzustand“ jeder Rückabwicklung die volle Entschädigung der Aktiengesellschaft durch das jeweils betroffene Vorstandsmitglied.

18) Siehe dazu *Strasser in Jabornegg/Strasser*, AktG II<sup>4</sup> Rz 65 zu §§ 95-97; *Kittel*, Die Haftung des Aufsichtsrates der Aktiengesellschaft<sup>2</sup>, 124, 128 f.

19) OGH JBl 1997, 108 mit Anmerkung *Hügel*; SZ 74/112; wbl 2004, 192; JBl 2006, 388 mit Anm *Artmann* = ÖBA 2006, 293 mit Anm *Karollus*; näher dazu *Koppensteiner/Rüffler*, GesRz 1999, 146 ff; *Auer*, GesRz 2000, 138 ff.

20) *Fleischer*, DStR 2005, 1322 f.



#### Der Autor:

RA Dr. Wolfgang T. Graf, LL.M., ist Rechtsanwalt bei graf patsch taucher, Rechtsanwälte GmbH Wien. Er ist als Rechtsanwalt auch in New York zugelassen.